

Projekt-Nr. 20-616-0601 / Stand, 10.11.2022

Sanierung Eduard-Mörrike-Sporthalle, Zum Rübholz 1 in 73230 Kirchheim unter Teck Maßnahmen- und Prioritätenliste zum Brandschutzkonzept

Zur besseren Orientierung der anstehenden Maßnahmen sowie deren Dringlichkeit wurde beim Gespräch vom 24.08.2022 mit den Planern und Bauherren festgelegt, dass eine Prioritätenliste für die Eduard-Mörrike-Turnhalle erstellt wird.

Die Maßnahmen zur Behebung der Mängel sind nachfolgend in vier Prioritätsstufen (Prio) eingeteilt:

- Maßnahmen der Priorität 1 sind unverzüglich umzusetzen, da durch die festgestellten Mängel ein hohes Sicherheitsrisiko besteht, die Behebung schnell und ohne großen planerischen Aufwand sowie kleinerem finanziellen Aufwand erfolgen kann.
- Maßnahmen der Priorität 2 sind binnen eines Jahres zu planen und umzusetzen. Das Sicherheitsrisiko durch die erwähnten Mängel ist relativ hoch einzuschätzen, eine sofortige Beseitigung der Mängel kann aber nicht verlangt bzw. bewerkstelligt werden.
- Maßnahmen der Priorität 3 sind mittelfristig binnen der nächsten drei bis fünf Jahre im Rahmen der anstehenden Generalsanierung zu planen und umzusetzen.
- Maßnahmen der Priorität 4 sind im Zuge der kommenden Instandhaltungsarbeiten bzw. bei Umplanungen umzusetzen.

Nr.	Mangel	Maßnahmen	Prio
1.	Fehlende Brandabschnittstrennung zum Installationsgang.	Es ist ein feuerbeständiger Abschluss zum Installationsgang vorzusehen. Leitungen sind feuerbeständig abzuschotten.	2
2.	Im Gebäude sind Leitungen, die klassifizierte Bauteile durchdringen, nicht fachgerecht geschottet.	Die Durchführungen sind fachgerecht zu schotten.	2
3.	Lüftungsleitungen, die durch klassifizierte Bauteile durchführen, sind klassifiziert abzutrennen.	Es sind als Sofortmaßnahme Brandschutzklappen gemäß dem Lüftungsschema vorzusehen. Bei Erneuerung der Lüftungsanlage ist diese gemäß der Lüftungsanlagenrichtlinie zu errichten.	2
4.	Fehlender zweiter Rettungsweg für das Hallenteil 2.	Im Trennvorhang zwischen Hallenteil 2 zu 3 oder 1 ist eine Schlupföffnung vorzusehen. (alternativ ist ein zusätzlicher Ausgang herzustellen)	1
5.	Fehlender zweiter Rettungsweg Tribüne (im eingefahrenen Zustand)	Es ist eine Außentreppe vorzusehen.	2
6.	Fehlende Abtrennung des notwendigen Treppenraums.	Es ist ein klassifiziertes Türelement zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem notwendigen Flur vorzusehen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend).	2

7.	Geringere Breite der Tür zwischen der Tribüne und dem notwendigen Treppenraum.	Die Tür ist in einer Breite von 1,20 m vorzusehen (z.B. durch Maßnahmen bei der Bekleidung der Tür).	3
8.	Brennbare Deckenbekleidung im notwendigen Treppenraum und dem notwendigen Flur.	Die Bekleidung ist zu entfernen bzw. eine nichtbrennbare Unterdecke vorzusehen.	1
9.	Leitungen führen durch den notwendigen Flur bzw. notwendigen Treppenraum und sind nicht abgetrennt.	Es ist eine klassifizierte, feuerhemmende Unterdecke vorzusehen.	2
10.	Brandlasten wie Garderoben oder bei Veranstaltungen Verkaufstheken mit Sitzgelegenheiten befinden sich im notwendigen Treppenraum.	Die Garderobenhaken sind zu entfernen. Ein Verkauf von Kuchen oder ähnlichem sowie Sitzgelegenheiten im Treppenraum sind nicht möglich. Dies ist im Rahmen einer Brandschutzordnung festzuhalten und den Nutzern der Turnhalle mitzuteilen.	1
11.	Nicht klassifizierte Türen zwischen dem Windfang und Hausmeister-/ bzw. Technikraum und zum Stiefelgang.	Die Türen sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend vorzusehen.	2
12.	Fehlender Rauchschutz der Türen zwischen dem notwendigen Treppenraum und den Sanitäreanlagen.	Die Holztür kann zunächst verbleiben, sofern diese dichtschießt. Im Rahmen der anstehenden Generalsanierung ist die rauchdichte Funktion nachzurüsten.	3
13.	Türen zwischen notwendigen Flur und Turnhalle ohne Rauchschutz.	Die rauchdichte Funktion der Türen ist nachzurüsten.	3
14.	Nicht ausreichend klassifizierte Tür zwischen dem notwendigen Treppenraum und der Tribüne.	Es ist eine feuerhemmende, rauchdicht und selbstschließende Tür vorzusehen.	3
15.	Nicht ausreichend klassifizierte Tür zwischen dem notwendigen Flur und dem Heizungsraum.	Es ist eine feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür vorzusehen.	1
16.	Anschlüsse der Trennwand zwischen der Turnhalle und dem notwendigen Flur sind nicht klassifiziert.	Die Fugen / Anschlüsse der Trennwand sind zu überprüfen und zu ertüchtigen.	3
17.	Geräte- und Regieräume ohne klassifizierte Abtrennung zur Turnhalle.	Es sind als Kompensation funkvernetzte Rauchwarnmelder in den Geräte- und Regieräumen vorzusehen, die im Brandfall eine akustische Alarmierung in der Turnhalle auslösen. Bei Veranstaltungen mit Beschallungsanlagen wird empfohlen, zusätzlich eine optische Alarmierung der Halle vorzusehen.	2

18.	Drahtglas mit geringerer Klassifikation zwischen dem Mehrzweckraum / Umkleide und der Turnhalle.	Die Verglasung ist durch eine klassifizierte Verglasung auszutauschen, die auch den Durchtritt der Wärmestrahlung behindert.	3
19.	Holzbekleidung in der Turnhalle.	Sofern die Holzbekleidung nicht hinterlüftet ist, kann sie verbleiben. Ansonsten ist die Wandbekleidung auszutauschen.	3
20.	Nicht klassifizierte Wände und Türen des Batterieraums.	Sofern kein feuerhemmender Batterieschrank vorgesehen wird, sind die Wände fachgerecht zu ertüchtigen und an das Dach anzuschließen. Ebenfalls ist die Tür durch eine feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür auszutauschen (Ausnahme: Die Tür kann als feuerhemmend und selbstschließend eingestuft werden).	2
21.	Nicht klassifizierte Einbauten im notwendigen Flur.	Die Einbauten im notwendigen Flur sind feuerhemmend, nichtbrennbar und mit einer umlaufenden Dichtung abzutrennen.	2
22.	Nicht klassifiziert abgetrennte Leitungen im Installationskanal unterhalb des notwendigen Flurs.	Die Leitungen sind bei der Durchführung zum Heizungs- bzw. Lüftungsraum sowie bei der Durchführung durch klassifizierte Wände feuerbeständig bzw. in der Klassifikation der Wand abzuschotten.	2
23.	Die Turnhalle muss im Rahmen der Schulnutzung eine Alarmierungsanlage haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung eingeleitet werden kann.	Prüfung der Funktionalität der Alarmierungsanlage. Andernfalls ist die Alarmierungsanlage zu ertüchtigen. Hinweis: Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule bzw. Turnhalle gehört werden können. Während der Betriebszeit der Schule muss die Alarmierung von einer ständig besetzten oder jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule ausgelöst werden können.	1 bzw. 2
24.	Fehlende Rauchableitungsöffnung im notwendigen Treppenraum.	Im notwendigen Treppenraum ist eine Rauchableitungsöffnung mit einer freien Öffnungsfläche von mind. 1 m ² vorzusehen. Es sind Bedienstellen im EG und dem obersten Treppenabsatz vorzusehen.	2

25.	Es müssen ausreichend Feuerlöscher vorhanden sein.	Die Anzahl der Feuerlöscher ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.	2
26.	Feuerwehrpläne	Sofern Feuerwehrpläne in der Baugenehmigung gefordert werden, sind diese anzufertigen bzw. fortzuschreiben.	2
27.	Brandschutzordnung	Es ist zu prüfen, ob eine Brandschutzordnung vorhanden ist. Sofern diese nicht vorhanden ist, ist eine anzufertigen und den Nutzern bekanntzumachen.	1
28.	Bestuhlungspläne	Es ist zu prüfen, ob Bestuhlungspläne vorhanden sind. Andernfalls sind Bestuhlungspläne anzufertigen, in denen auch die maximale Belegungsanzahl vorgegeben ist.	1
29.	Ein- und Unterweisung des Betriebspersonals / Nutzer der Versammlungsstätte.	Für Veranstaltungen sind die Nutzer bzw. das Betriebspersonal über die brandschutztechnischen Einrichtungen und Betriebsvorschriften gemäß Brandschutzkonzept zu unterweisen.	1
30.	Kennzeichnung der Rettungswege.	Die Rettungswegkennzeichen sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.	1